

**Zeitschrift:** Nidwaldner Kalender  
**Herausgeber:** Nidwaldner Kalender  
**Band:** 113 (1972)

**Artikel:** Die Alpgenossenschaften Nidwaldens  
**Autor:** Zelger, Beat  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1033663>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Alpgenossenschaften Nidwaldens

von Beat Zelger

Vielleicht ist es Ihnen, lieber Leser, ergangen wie mir, wenn Sie als Alpgenosse am Bankschalter Ihren Alpigzins bezogen haben: Sie hätten gerne gewußt, woher dieses eigentümliche Rechtsinstitut überhaupt stammt. Dies ist der Grund, warum ich nun versuche, Ihnen das fast unentwirrbare Durcheinander der Geschichte der Alpgenossenschaften etwas näher zu bringen.

Schon in der ersten Zeit der Besiedlung Nidwaldens trieben unsere Vorfahren Landwirtschaft. Vieh und Waffen standen den in Hausgemeinschaft lebenden Männern ungeteilt zu. Das bei den Häusern liegende Wies- und Ackerland gehörte insgesamt der ganzen Sippe, dem der Hausgemeinschaft nächst größeren Familienverband. Die Allmende, Wunn, d. h. durch Entsempfung oder Rodung neuerworbenes Land, Weide, Wasser blieben unverteilt allen Genossen, sei es den Dorfgenossen, sei es auch einem größeren Verband, wie in Uri zum Beispiel allen Talgenossen. Zu diesem Gemeingut gehörten auch die Alpen. Schon früh betrieb man in Nidwalden in der Nähe der Häuser den Ackerbau und das Hafermus stand sehr lange Zeit als Hauptmahlzeit auf dem Eßtisch. Vor allem aber widmete man sich der Viehzucht. Im Frühling und Herbst wurde das Vieh auf die Weiden im Talboden getrieben, während jeder Genosse seine Tiere im Sommer auf die seinem Hause am nächsten liegende Alp führte. Eine Aufteilung der Alpen oder auch eine Organisation des Auftriebs fand damals noch nicht statt. Die Allmende im Talboden blieb im Eigentum aller Dorfgenossen. Im späten Mittelalter haben sich diese gegen neu zuziehende Fremde abgeschlossen, indem sie diesen kein Nutzungsrecht an der Allmende zugestanden. Ein Einkauf blieb noch lange Zeit möglich, bis man sich auch gegen diese Vergrößerung des Kreises der Nutzungsberechtigten wehrte und nur noch den einer alten, eingeses-

senen Familie angehörenden Genossen anerkannte. Diese Verbände haben sich bei uns bis auf den heutigen Tag in den Genossenskorporationen oder Uerten erhalten.

Vielerorts haben auch die Alpen als Teile des solchen Korporationen gehörenden Gemeingutes die Entwicklung dieser Markgenossenschaften mitgemacht. Auch in Nidwalden ist diese Erscheinung anzutreffen, gehörte doch die Alp Bluomatt bis 1437 den Kirchgenossen zu Stans.

Andere Alpen sind wie das Wiesland im Talboden in das Privateigentum einzelner Bauern übergegangen.

Eine andere Entwicklung aber haben die größten unserer Alpen genommen, eben zu Alpgenossenschaften mit Teilrechten. Diese Alpen sollen uns nun näher interessieren. Es ist hier anzumerken, daß Alpgenossenschaften nicht etwa eine nidwaldnerische Spezialität sind, sondern daß auch weitere Kantone mit ausgedehnten Alpweiden, wie Graubünden, St. Gallen, Wallis, Bern und andere, heute noch solche Verbände kennen.

Wenn in ältester Zeit auch für die Sömmerung des Viehs für jeden Genossen genug Land da war, so rief dennoch die Entwicklung im Tal und auf den Alpen einer Regelung der Nutzungs- und Weiderechte. Der Boden wurde immer mehr auch zu einem Vermögensbestandteil, an dem man nur mehr die seit alters her Berechtigten teilhaben lassen wollte. Auch die Alpen wurden nicht mehr insgesamt einem jeden nur Nutzung freigegeben. Die Genossen waren bestrebt, ihre Alpen durch natürliche Grenzen, zum Beispiel der Jochpaß als Grenze zwischen der Alp Trübsee und der Engstlenalp, festzulegen und ins Eigentum der nutzungsberechtigten Genossen zu bringen. Der Abgrenzungsprozeß war noch im 12. und 13. Jahrhundert nicht abgeschlossen, was die häufigen Grenzstreitigkeiten zwischen den Schwyzern und dem Kloster Einsiedeln deutlich beweisen.

Mit fortschreitender Organisation wur-

den die Alpen nach der zur Verfügung stehenden Futtermenge abgeschätzt und die Benutzungsbefugnis des einzelnen Genossen nach «Rindern», d. h. nach der Zahl der zur Auftreibung berechtigten Tiere festgelegt.

In der Feudalzeit brachten auch in Nidwalden Adel und Klöster einen Teil der Alpen an sich. Schon früh besaßen die Zähringer und, als die Landgrafschaft über den Zürichgau an die Habsburger überge-

nur eine Herrschaft über die ihm zu Eigentum gehörenden Güter, sondern eine Gebietshoheit über alles Land im hintersten Teil des Engelbergertales bis hinunter nach Grafenort aufrichten konnte. Damit fiel dieses Land in den Twing und Bann des Klosters, was bedeutet, daß allein der Abt das Gebots- und Verbotsrecht über sein Gebiet ausüben konnte. Die in diesem Gebiet ansässigen Leute wurden dadurch zu Hörigen des Klosters gemacht, denn bereits die

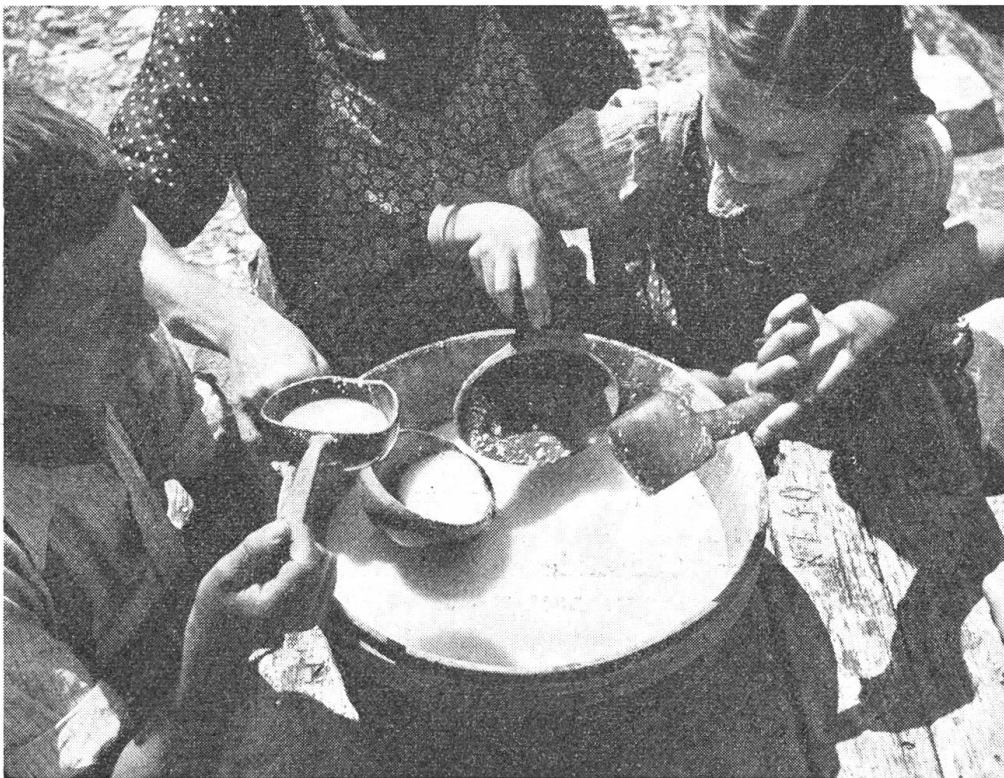


Foto L. von Matt

**E Muttä voll Suifi, das machd eim a.**

gangen war, die Habsburger Alpen und Güter in Engelberg. So tauschte der Großvater König Rudolfs von Habsburg im Jahre 1210 mit dem Kloster Engelberg Besitzungen im Engelbergertal und aus der Umschreibung des Umfangs dieser Güter muß man annehmen, daß auch die Gemeinalp Lutersee und Teile der Alp Arni in diesen Tauschhandel fielen.

Wenn auch den Habsburgern die Einbeziehung Nidwaldens in ihr Territorialfürstentum mißlang, so erreichte doch das Kloster Engelberg sein Ziel, indem es nicht

bloße Niederlassung in einer solchen, geschlossenen Herrschaft machte unfrei. Das Mittelalter hat diesen überall geltenden Grundsatz in ein jedem Rechtsgenossen verständliches Rechtsspruchwort gekleidet: «Luft macht eigen.» Von den unzähligen mittelalterlichen Rechtssprüchwörtern haben sich nicht wenige bis in unsere Tage gehalten, so nur als Beispiel das jedem von uns geläufige: «Heirat macht mündig».

Die Ansprüche des Klosters auf die Gebietshoheit über die Gemeinalpen Arni, Lutersee und Trübsee wurden freilich von

den Nidwaldnern nie anerkannt und darum suchten die Alpgenossen von Trübsee und Arni in einem Hagunterhaltsstreit ihr Recht nicht vor dem Gericht des Abtes, sondern vor dem Nidwaldner Geschworenengericht, welches den Streit am 29. November 1409 entschied.

Die im Gebiet des Abtes liegenden Güter standen also unter dessen Hoheit und ein volles und freies Eigentum gab es nicht mehr im Klosterterritorium. Jeder, der ein Gut ererbte oder kaufte, mußte dieses aus der Hand des Abtes gegen einen Zins als Lehen wieder empfangen. Der Abt besaß also quasi ein Obereigentum an jedem Gut innerhalb seines Gebietes. Das Untereigentum jedoch, das Lehen, war verkäuflich und vererblich. An vielen Gütern und auch Alpen hingegen besaß das Kloster das volle Eigentum, also nicht nur die Oberherrschaft. So war es die Regel, daß das Kloster über die Alpen das Obereigentum innehatte, das Untereigentum aber Leuten aus seinem Gebiet, Gotteshausleuten, gehörte oder anderen Grundherren, wie zum Beispiel den Klöstern Muri oder Murbach-Luzern, oder auch freien Leuten aus dem unteren Teile des Tales zustand.

Das Kloster Muri, das in Nidwalden über keine geschlossene Grundherrschaft verfügte, war ebenfalls an Alpen beteiligt, so zur Hälfte «am Bauwen», an der Alp Niederbauen, und sowohl an der Alp Sinsgäu als auch an Trübsee um soviel, als für zwei «Sänten» Vieh, also was zur Fütterung von 45 Stück, notwendig war.

Das Gotteshaus Murbach-Luzern endlich besaß die Beckenrieder Alp Morsfeld und die Steinalp sowie die Alp Spys. An der Steinalp allerdings war 1379 auch das Kloster Engelberg mit 26 Rindern auftriebsberechtigt.

Damit ist angetönt, wie vielfältig sich im Spätmittelalter die Eigentumsverhältnisse an den Alpen gestalteten. Sich jedoch ein genaues Bild zu machen, scheint fast unmöglich, da die Urkunden zum Teil spärlich vorhanden sind und andererseits neuere, eingehende Untersuchungen fast ganz fehlen. Leider geben auch die Urbare der Klöster keine Auskunft darüber, wie diese

in den Besitz des großen Teils unserer Alpen kamen.

Daß die Klöster ihre Alpen oder auch Alpteilrechte nicht selbst bewirtschaften konnten, ist klar. Sie mußten diese also den Bauern wieder zur Leihe geben. Diese Leihen hatten den Charakter von Erbleihen, die, wie der Name sagt, vererblich waren, ja sogar verkauft werden konnten. Der Zins, den diese Leihenehmer zu entrichten hatten, bestand vor allem in Naturalien, die auf der Alp selbst produziert wurden, Käse, Butter, Ziger. Die Engelberger Offnung vom Jahre 1413 sagt auch gleich wann diese abzuliefern waren: «zinger, kes, zinspfennig ze sant galluntag, die Eiger ze ostran, die milch eimer ze pfingsten».

Für das 14. Jahrhundert finden wir zahlreiche Urkunden, die uns klarmachen, daß mit diesen Auftriebsrechten ein reger Kauf- und Tauschhandel betrieben wurde. Da eben diese Rechte verkäuflich und vererblich waren, war der Kern dazu gelegt, daß sie sich durch Teilung zersplitterten und sich damit der Kreis der Nutzungsberechtigten erweiterte.

Nicht nur hörige Bauern, sondern auch freie Männer oft ritterlichen Standes bewarben sich um solche Alplehen. So kennen wir ein Beispiel aus dem Jahre 1262, als Propst Wilhelm die dem Kloster Murbach gehörende Alp Morsfeld acht Nidwaldnern zu Erbleihen gab, nämlich an Ritter Johannes von Buochs, Rudolf von Tottikon, Heinrich und Rudolf von Retschrieden, Heinrich von Isenringen, Ulrich Wimann und Burkhard von Lielibach. Diese acht Männer bildeten eine Gemeinschaft zur Bewirtschaftung der Alp und schuldeten auch gemeinschaftlich den vereinbarten Zins von drei Zigern. In dieser Gemeinschaft von Erbleihenehmern haben wir den Kern der heutigen Alpgenossenschaften zu suchen.

Als Personenverbindung bedurften sie einer, wenn auch vorerst bescheidenen, auf der Gewohnheit basierenden Organisation. So wissen wir aus der Acta Muriensis, der Offnung des Klosters Muri, von einer ähnlichen Gemeinschaft von zwölf

Erbleihemännern, daß diese ihr Vieh auf gemeinsame Kosten einem Meisterknecht unterstellten und die Alpsennerei gemeinschaftlich betrieben. Für die Berechnung des Anteils eines jeden am Ertrag versammelte man sich anfangs Juni auf der Alp und der Senn hatte aus der Milch jedes

schaft an eine bestimmte Person gebunden war.

Die Frage, wann diese organisierten Genossenschaften entstanden sind, ist noch ungeklärt. Es ist aber wahrscheinlich, daß sie älter als ihre ersten urkundlichen Spuren sind. Auf jeden Fall wissen wir, daß



**Der Seelalpsee mit der markanten Roßmad und dem Säntispifel**

einzelnen separate Käse herzustellen. Aber auch die Auf- und Abfahrtszeiten mußten geregelt werden und vieles andere mehr, sodaß diese jährlichen Versammlungen die Alpenossen zu einer immer engeren Gemeinschaft zusammenschmiedeten.

Anders als die Genossenkorporationen, die die Berechtigung an der Allmende an den Wohnsitz in einer Uerte knüpften, bildeten sich also aus der gemeinsamen Erbleihe Genossenschaften, deren Mitglied-

sie bereits am Ende des 13. Jahrhunderts vorhanden waren.

Nachdem die Nidwaldner die Herrschaft der Habsburger abgeschüttelt hatten und sich ihre Autonomie und Selbstbestimmung gefestigt hatte, gingen sie daran, die Macht der kleineren Grundherren und der Klöster zu brechen. Dem Beispiel der Urner und Schwyzer folgend, verbot die Landsgemeinde vom 12. Februar 1363 jeden Verkauf freien Bodens in den Kirch-

spielen Stans und Buochs an ein Gotteshaus oder an Fremde. Auch Schenkungen an Kirchen und Klöster, fielen unter dieses Verbot.

Gleichzeitig erwachte aber auch bei den hörigen Gotteshausleuten von Engelberg die Erinnerung daran wieder, daß ihre Vorfahren freie Bauern gewesen waren und der Widerstandswille gegen die erzwungene Leibherrschaft wuchs. 1411 nahm Nidwalden diese als freie Leute ins Landrecht auf, welches aber nach langen Streitigkeiten, welche den Nidwaldnern noch den Bannfluch des Papstes einbrachten, durch einen Schiedsspruch der fünf Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden als ungültig erklärt wurde.

Aus der Schwäche des Klosters zu dieser Zeit wußten die Nidwaldner jedoch trotzdem einen für sie bedeutenden Vorteil herauszuschlagen. Gerade in diesen stürmischen Tagen scheint es ihnen gelungen zu sein, die begehrten Alpen faktisch wieder unter ihre Hoheit gebracht zu haben. 1435 endlich anerkannte Abt Rudolf Kaufmann feierlich, daß dieses Territorium zu Nidwalden gehöre. Jedenfalls gelang es ihm noch, seine Auftriebsrechte für die Alp Arni zu retten. Mit dieser Anerkennung standen nun die Alpen Ober- und Unterlutersee und Trübsee nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich unbestreitbar unter der Hoheit des Landes Nidwalden.

Freilich genügte das den Nidwaldnern noch nicht. Die alten Reallasten und Erb-leihen bestanden ja noch weiter. 1432 beschloß die Landsgemeinde, auch diesen Dorn in ihrem Auge zu entfernen und erklärte alle diese Lasten innert der nächsten acht Jahre um den zwanzigfachen Jahreszins als ablösbar. Damit stand der Weg offen, die Alpen in das freie, unbelastete Eigentum der früheren Erbleihnehmer zu bringen.

In anderen Kantonen, wo der Kreis der Erbleihnehmer sich mit dem Kreis der Nutzungsberechtigten an der Allmende im Tal deckte, also mit den Angehörigen einer Uerte identisch war, gingen die Alpen nach der Ablösung der grundherrlichen Rechte ins Eigentum dieser Korporationen

über. Bei uns war dies unmöglich, da sich keine Alpgenossenschaft ausschließlich aus Angehörigen einer einzelnen Uerte zusammensetzte.

Ebenfalls im 15. Jahrhundert verkauften aber die Klöster Engelberg und Murbach-Luzern, offenbar mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfend, auch den größten Teil jener Alpen, die sie bisher zu vollem Eigentum besessen hatten.

Die Alpgenossenschaften wurden zur freien Verbindung freier Gesamteigentümer. Nun hatten sie und nur sie allein die Selbstbestimmung und Autonomie über ihr Eigentum in ihrer Hand. Die Organisation der Bewirtschaftung lag nun ebenfalls ihnen allein ob. Die Alpgenossen zeichneten ihre hergebrachten Übungen in Alpbüchern auf, wobei das der Alpgenossen zu Dürrenboden von 1423 sogar das älteste der ganzen Schweiz sein soll.

Damit sich aber jeder Genosse an die festgesetzten Regeln zu halten hatte, schuf man eigene Alpgerichte, die jede Verletzung der Statuten mit empfindlichen Strafen ahnden konnten. So waren sie befugt, demjenigen die Nutzungsbefugnis für ein ganzes Jahr zu entziehen, der auf die Alp fuhr, «zuvor dye Sunen uf die Grät schien» oder der die Alp im Herbst zu spät verließ. Das Alpbuch von Trübensee aus dem Jahre 1516 erklärt, ein solches Gericht bestehe schon seit über hundert Jahren und habe die Aufgabe zu erfüllen, alle Streitigkeiten zwischen Alpgenossen selbständig zu entscheiden.

So lebte jede der Alpgenossenschaften unter ihren eigenen, hergebrachten Gesetzen fort. Nicht selten bekämpften sie sich gegenseitig wegen Grenzstreitigkeiten in langwierigen Prozessen.

Am Ende des 18. Jahrhunderts fand man die Zeit gekommen, die verschiedenen Alpgesetze zu vereinheitlichen. 1796 versammelten sich alle Alpgenossen der acht Gemeinalpen (ohne Niederbauen) auf dem Stanser Rathaus, nicht um sich zusammenzuschließen, doch um ein für alle Alpen geltendes Gesetz zu schaffen. Aber erst 1811 beschloß man dann die Abfassung

eines gemeinsamen Alpbuches. 48 Jahre später endlich lag der erste Entwurf zur Genehmigung vor, der aber nicht allgemein befriedigte und bereits 1868 durch einen neuen ersetzt wurde. Das heutige «Allgemeine Gesetz für die Gemeinalpen Arni, Sinsgäu, Lutersee, Dürrenboden, Steinalp, Bannalp und Kernalp» datiert aus dem Jahre 1955 und wurde am 18. Januar 1968 in einigen Punkten abgeändert. Ergänzend dazu besitzt aber jede Alpgenossenschaft noch ein eigenes Gesetz. Diese Gesetze sind jedoch nicht moderne Neuschöpfungen, sondern stehen durchaus auf dem Boden des hergebrachten, alten Rechtes, das zum Teil bis in die Entstehungszeit der Alpgenossenschaften hinaufreicht.

Auch die Einführung eines Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 machte Halt vor diesen altehrwürdigen Einrichtungen. So sagt es in Art. 59 Abs. 3, daß solche Genossenschaften nicht unter das ZGB fallen, sondern unter dem alten kantonalen Rechte verbleiben sollen. Die rechtliche Eingliederung unter eines der Rechtsinstitute des ZGB wäre jedenfalls nur unter äußersten Schwierigkeiten zu bewältigen gewesen, weisen doch die Alpgenossenschaften Züge des Gesamteigentums, aber auch der modernen Kapitalgesellschaften auf. Es ist darum durchaus richtig und zweckmäßig, die Alpgenossenschaften unter dem kantonalen Rechte zu belassen, das ihnen jedoch für ihre Organisation sehr weitgehende Selbstbestimmung zugeht.

Wie sehr den Alpgenossen der Gedanke der juristischen Person fremd ist, d. h. daß die Alp im Eigentum der Genossenschaft als solcher stehe, zeigt schon Artikel 1 des allgemeinen Alpgesetzes, der das Eigentum ausdrücklich den im Alpbuch eingetragenen Alpigbesitzern als Gesamtheit zuspricht. Eine Konstruktion als Eigentum der Genossenschaft würde also in krasser Weise der Rechtsüberzeugung der Alpgenossen widersprechen. Jeder Alpgenosse will in seinem Alpigtitel ein wirkliches Stück Alp verkörpert sehen, und nicht bloß eine Beteiligung am Genossenschaftsvermögen.

Es wäre interessant, näher auf die juristischen Streitfragen einzugehen, jedoch ist hier nicht der Ort und ich muß es bei diesem Streiflicht bewenden lassen.

Aber auch in vielen anderen Beziehungen haben die Alpgenossenschaften ihre Verwurzelung im hergebrachten Recht noch nicht verleugnet. So werden Nidwaldner und Nidwaldnerinnen Alpgenossen durch Geburt, sofern sie von einem Alpgenossen abstammen, auch wenn sie selber keinen einzigen «Klauen» Alpig besitzen. Solange sie keinen Alptitel ihr Eigen nennen, sind sie aber lediglich passive Alpgenossen. Dieses strenge Vererbungsprinzip wurde jedoch frühzeitig für Nidwaldner Bürger durch Erlegung einer Einkaufssumme durchbrochen. Heute beträgt diese Fr. 100.— und es ist nun, was noch im Jahre 1888 vollständig ausgeschlossen war, auch Schweizern anderer Kantonszugehörigkeit möglich, Alpgenosse zu werden, sofern sie im Kanton wohnhaft sind und eine von der Alpgenossenversammlung frei bestimmte Taxe bezahlen.

Wer nun das passive Alprecht und zugleich einen Alpigtitel von mindestens einem Viertel Rindern besitzt, ist voller Alpgenosse mit allen Rechten. Daß für das Auftriebsrecht eine Urkunde ausgestellt wird, ist erst seit 1887 üblich. Vorher wurde einfach auf den Eintrag im Alpbuch abgestellt.

Mit der Ausstellung eines Titels hat Nidwalden die für die Übertragung einfachere Lösung gewählt, während in den übrigen Kantonen ein Verkauf nur in den Formen der Übertragung von Grundeigentum, also mit öffentlich beurkundetem Vertrag und Eintragung im vom Grundbuchamt geführten Alp- und Seybuch möglich ist.

Wenn also heute ein Einkauf in die Alpgenossenschaft leicht möglich ist, so wurden früher alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um den Kreis der Alpgenossen möglichst nicht zu erweitern. Als bestes Mittel dazu galt das Zugrecht, ein nicht mehr bestehendes, dem heutigen Vorkaufsrecht nahe kommendes Rechtsinstitut, das jedem Alpgenossen das Recht gab, beim Verkauf von Alpig in den Vertrag einzutreten und um

den abgemachten Preis an sich zu ziehen, wenn ein Verkauf an einen Nicht-Alpgenossen abgeschlossen wurde. Damit solche Verträge bekannt wurden, war jeder verpflichtet, dies in den Kirchen von Stans, Buochs und Wolfenschießen von der Kanzel verkünden zu lassen.

Gelang es einem Außenstehenden trotzdem, Alpgerechtigkeiten zu erwerben, so mußte er mindestens 20—22 Rindern erkaufen. Wenn er auch das zustande brachte, durfte er erst noch für drei Rindern nur eine Kuh auftreiben, während für die übrigen Alpgenossen für eine Kuh nur zwei Rindern nötig waren.

Aber nicht nur gegen den Außenstehenden suchte man sich zu schützen, sondern auch gegen die reichen Alpgenossen. Um zu verhindern, daß die Gemeinalp nach und nach in die Hand weniger Begüterter übergehe, setzte man fest, daß ein Alpgenosse höchstens ein «Senten» von 24—32 Kühen je nach Alp auftreiben dürfe.

Gerade diese Bestimmungen lassen es uns fast absurd erscheinen, wenn der berühmte Basler Jurist Andreas Heusler unsere Alp-

genossenschaften «Capitalistenalpgenossenschaften» nannte. Dieser Bezeichnung liegt jedoch der nicht zutreffende Vergleich mit den modernen Kapitalgesellschaften zugrunde, wo der wahre «Capitalist» auch sein Betätigungsfeld findet.

Die Alpgenossenschaften sind und bleiben aber hoffentlich eine Verbindung von Bauern und «Dörflern» mit dem Ziel, ihre von den Altvordern ererbte Alp gut zu bewirtschaften und zu erhalten. Gerade hier haben die Alpgenossen die Möglichkeit zu zeigen, daß sie nicht «Capitalisten» sind, bereit, gegen einen einmaligen, vermeintlichen Gewinn ihre Alp verschandeln zu lassen, sondern als Nutzungs- und immer mehr als Erholungsgebiet unseren Nachkommen unversehrt zu übergeben.

Wer sich näher vor allem mit den juristischen Gesichtspunkten vertraut machen möchte, dem empfehle ich folgende Hauptliteratur:

*Franz Zelger*, Die Alpgenossenschaften Nidwaldens, Stans,, 1889.

*Andreas Heusler*, Die Verhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, Basel, 1862.

*Peter Liver*, Genossenschaften mit Teilrechten im schweizerischen Recht, Innsbruck, 1950.

**E chli i d'Bärg, e churze Tag,  
so vill as da ai ine mag  
a Glanz und Herrlichkeite z'gseh  
vom Bärgwald bis zum Gletscherschnee.  
Das isch doch nur e churze Schnuif.  
Diä Wält gahd nur im Älper uif,  
wo summerlang dett obe bliibd,  
siis Veh i d'Wildi uifetriibd,  
bi Näbel, Wind und Wätterschlag  
und de am Änd vo jedum Tag  
im liäbe Herrgott danke seid,  
siis Lob i Bättruf ine leid.**